

Geschäftsführer der Mitgliedsverbände
Sonderverteiler

19. März 2021
En/le/ak

Einführung des EU-Unternehmensbegriffs in den amtlichen Strukturstatistiken

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit dem Rundschreiben BL-2021-021 haben wir Sie auf die bevorstehende Umstellung des Unternehmensbegriffs in den amtlichen Strukturstatistiken hingewiesen. In den Strukturstatistiken findet ab dem Berichtsjahr 2021 (d.h. mit Erscheinungsjahr 2023) ein erweiterter Unternehmensbegriff Anwendung, der sich nicht mehr wie bisher auf die kleinste rechtliche Einheit bezieht, sondern auf autonome, am Markt aktive Einheiten.

Zur Berechnung der neuen Werte hat das Statistische Bundesamt [vier Verfahren](#) angewandt. „[Imputation](#)“ und „Hochrechnung“ dienen der Methodenverbesserung, „[Profiling](#)“ und „Konsolidierung“ der Umstellung auf die neue Definition. Unter diesem [Link](#) werden einige Ergebnisse der Berechnungen erläutert.

Die beigefügte Tabelle (**Anlage a**) zeigt, welche Auswirkungen die Anwendung des neuen Unternehmensbegriffs für die Daten der **bbs-Branchen** mit sich bringt. Hier sind die Änderungen in der Statistik nach altem/neuen Unternehmensbegriff für die einzelnen bbs-Branchen nach folgenden Merkmalen auf Dreisteller- und Vierstellerebene dargestellt: Anzahl der Unternehmen, Umsatz, Bruttowertschöpfung und Beschäftigte.

Die Wirkung der einzelnen Effekte auf die bbs-Branchen ist sehr uneinheitlich. Während die Auswirkungen auf Dreistellerebene für den Umsatz, die Bruttowertschöpfung und die Beschäftigung überschaubar sind, ergeben sich auf Vierstellerebene teilweise höhere Ausschläge. Durch die Konsolidierung – also das Zusammenfassen von mind. zwei rechtlichen Einheiten zu sogenannten „komplexen Unternehmen“ (z.B. Zurechnung ausgelagerter Konzernteile zum Mutterunternehmen) – sinkt die Zahl der Unternehmen tendenziell. Bei Merkmalen, wie dem Umsatz („nicht additive Merkmale“) kann sich durch die Konsolidierung das Ergebnis reduzieren, da hier die internen Transaktionen zwischen den rechtlichen Einheiten komplexer Unternehmen herausgerechnet werden. Auf der anderen Seite können durch das Profiling und die Konsolidierung auch Verschiebungen zugunsten des Verarbeitenden Gewerbes stattfinden, wenn z.B. ein Tochterunternehmen, das vormals dem Dienstleistungsbereich zugeordnet war, nun dem Verarbeitenden Gewerbe zugeordnet wird. Durch die Konsolidierung

kann sich der Umsatz oder die Bruttowertschöpfung erhöhen. Das Ergebnis ist stark davon abhängig, wie die Unternehmen strukturiert sind.

Für den Übergangszeitraum von 2018 bis 2020 werden die Strukturstatistiken sowohl nach dem bisherigen als auch nach dem neuen Unternehmensbegriff ausgewiesen. Die Anwendung des neuen Unternehmensbegriffs ab 2023 kann für die Bemessung von Kennzahlen wie der Emissions- und der Stromintensität auf Sektorebene Relevanz entfalten, da sich diese auf die Bruttowertschöpfung beziehen. Dies betrifft die Einteilung der Sektoren für die Inanspruchnahme der Besonderen Ausgleichsregelung im Rahmen des EEG sowie voraussichtlich auch die Festlegung begünstigter Branchen beim Carbon-leakage-Schutz im Rahmen des BEHG. Statistiken, die auf der Ebene der Betriebe ansetzen (hierzu gehören auch die Energieverwendungsstatistik und der Monatsbericht im Verarbeitenden Gewerbe) sind nicht von der Umstellung betroffen.

Mit freundlichen Grüßen

Bundesverband Baustoffe –
Steine und Erden e.V.



Christian Engelke
Geschäftsführer Wirtschaft



Tanja Lenz
Reporting und Statistik

Anlage